

## **Merkblatt**

### **zur Einfuhr von Waren als ausländische unentgeltliche Hilfe in die Republik Belarus**

Das Verfahren zur Einfuhr in das Zollgebiet der Republik Belarus von ausländischen Waren wird durch die nach internationalen Verträgen und Übereinkommen geregelten Zollrechtsbeziehungen bestimmt, welche aus dem Recht der Eurasischen Wirtschaftsunion, der Gesetzgebung und den Zollbestimmungen bestehen.

Bei der Einfuhr von Waren in die Republik Belarus als ausländische unentgeltliche Hilfe müssen sich die belarussischen Organisationen, welche die Hilfe erhalten, und deren ausländische Partner nach folgenden Regeln richten.

#### **1. Aufnahme der belarussischen Organisation in die Liste der Empfänger ausländischer unentgeltlicher Hilfe**

Die belarussische Organisation, welche zum ersten Mal aus dem Ausland unentgeltliche Hilfe in Form von Waren erhält, wendet sich an das Departement für humanitäre Tätigkeit der Verwaltung des Präsidenten der Republik Belarus (im weiteren Departement) mit einem Antrag für die Aufnahme in die Liste der Empfänger ausländischer unentgeltlicher Hilfe.

In diesem Antrag wird der Namen der ausländischen Organisation, von der die Güter eintreffen werden, und deren Lieferfristen angegeben. Dem Antrag wird eine Kopie der Urkunde über die staatliche Registrierung der belarussischen Organisation und eine Kopie von deren Statut (Satzung) beigelegt.

#### **2. Befreiung von den Mautgebühren für Fahrzeuge**

In einem ausländischen Staat zugelassene Fahrzeuge können bei der Lieferung von humanitären Gütern auf dem Gebiet der Republik Belarus von der Zahlung von Mautgebühren für die Fahrt auf gebührenpflichtige Straßen der Republik Belarus befreit werden.

Dazu muss die belarussische Organisation, an deren Adresse die Güter geliefert werden, nicht weniger als 10 Tage vor der Einfuhr in die Republik Belarus einen entsprechenden Antrag im Departement stellen. Der Antrag muss die Zeit und den Ort des Übertritts über die Staatsgrenze der Republik Belarus, Kontaktinformationen für Rückfragen enthalten. Außerdem ist die belarussische Organisation verpflichtet folgende Angaben über den ausländischen Partner und das Fahrzeug mitzuteilen:

Namen der Gesellschaft des ausländischen Partners, seine Registrierungsdaten (Steuer- und Gebühren-ID-Nummer);

Land, Bezeichnung der Region;

Juristische Adresse des ausländischen Partners, Postleitzahl;

Vor- und Nachnamen des Leiters, Bezeichnung seiner Dienststellung;

Telefonvorwahl des Landes; Vorwahl des Ortes; Telefonnummer; Fax-Nummer;

Angaben zum Fahrzeug: Marke (Modell), Fahrzeugtyp; zulässiges Gesamtgewicht (für Lastkraftwagen; Anzahl der Achsen; Kfz-Zulassungsbescheinigung (Kfz-Schein); staatliches

Kennzeichen (Nummernschild); Angaben zum Vorhandensein einer metallbeschichteten Windschutzscheibe).

Mit dem Formular für Registrierung im elektronischen Mautsystem für Fahrzeuge, welche von der Zahlung von Mautgebühren für Fahrt auf gebührenpflichtige Straßen der Republik Belarus befreit sind, kann auf der Webseite der Staatlichen Einrichtung „Belavtostrada“ unter [http://www.belavtostrada.by/sites/default/files/docs/zayavlenie\\_dlya\\_osvoboždennyh\\_ts.pdf](http://www.belavtostrada.by/sites/default/files/docs/zayavlenie_dlya_osvoboždennyh_ts.pdf) eingesehen werden.

Der ausländische Partner ist verpflichtet, nach dem Übertritt der Staatsgrenze der Republik Belarus in erster Linie am Ausgabeort ein Bordgerät zu erhalten, wonach er die Fahrt auf den Autostraßen der Republik Belarus fortsetzen kann.

Mit den Informationen über die Ausgabeorte der Bordgeräte unter Berücksichtigung der Grenzübergangstellen der Republik Belarus kann man sich auf der Webseite der Staatlichen Einrichtung „Belavtostrada“ unter

[http://beltoll.by/images/toll\\_road\\_maps/march2018/Road-Map\\_beltoll-by\\_RU.pdf](http://beltoll.by/images/toll_road_maps/march2018/Road-Map_beltoll-by_RU.pdf);

<http://beltoll.by/index.php/customer-service>

bekanntmachen.

### **3. Zusammenstellen der Güter zum Versand**

Beim Zusammenstellen der Güter zum Versand wird empfohlen:

Kein Vermischen von Waren, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, in einer Verpackung (Kiste, Karton, u.ä.) zuzulassen. Waren, die für Organisationen bestimmt sind, müssen von Waren, die für konkrete Personen bestimmt sind, getrennt werden;

Lebensmittel, sowie Waren für den medizinischen Gebrauch (Arzneimittel, medizinische Erzeugnisse und Medizintechnik) sind in gesonderte Verpackungen zu verpacken, wobei kein Vermischen dieser beiden Warenkategorien untereinander oder mit anderen Warenarten zulässig ist;

Waren, die der hygienisch-epidemiologischen, phytosanitären (Pflanzenschutz) und veterinärmedizinischen Kontrolle unterliegen, werden getrennt zusammengestellt und verpackt.

Es ist zulässig, Waren in festlich dekorierte Kleinpäckchen zu verpacken, wenn diese für die Verteilung an natürliche Personen während der Durchführung von feierlichen Wohltätigkeitsaktionen (Veranstaltungen) bestimmt sind, unter der Bedingung, dass die Einfuhr der in den Geschenksets befindlichen Waren in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion weder verboten noch beschränkt ist und diese Waren in zusammengesetzter Ladung eingeführt werden. Diese Waren werden in den Fracht- (Lade-) und Geschäftspapieren als „Geschenksets“ aufgeführt. Auf den Verpackungen, sowie Begleitpapieren für solche Waren müssen Angaben über die Empfänger (wenn diese bekannt sind und die Geschenke mit Namen der Empfänger versehen sind) und den Inhalt der Sets (Liste der eingepackten Waren, deren Menge und Wert) angegeben werden.

### **4. Ausstellung der Frachtpapiere durch die ausländischen Partner**

Bei der Ausstellung der Begleitpapiere gibt die ausländische Organisation folgendes an:

**In den Frachtpapieren (Ladepapieren / Lieferscheinen):**

Angaben über den gemeinnützigen Charakter der Güter;

Name des Warenempfängers und dessen Adresse;

Gesamtzahl der Kolli und Gewicht der gesamten Warenpartie;

Bezeichnung der Waren; Gesamtzahl der Packungen, deren Gewicht und Gesamtschätzwert der Waren;

Angaben über das Fahrzeug, mit dem die Waren befördert werden.

**In der Frachtliste oder dem Warenverzeichnis:**

Name des Absenders der Waren und dessen Adresse;

Name des Warenempfängers und dessen Adresse;

Bezeichnung und Menge der an die Adresse der belarussischen Organisation zu versendenden Waren, deren Schätzwert und Gewicht;

Haltbarkeitsdauer der Waren (*nur für Lebensmittel und Waren zum medizinischen Gebrauch*);

Warenbezeichnungen (Handelsnamen und internationale nichtpatentierte Benennungen), Herkunftsländer, Hersteller, Herstellungsjahr (*für medizinische Erzeugnisse und Medizintechnik*);

Code nach der einheitlichen Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit (*Angaben werden mit Unterstützung der belarussischen Organisation gemacht*);

Angaben über den Versand von Waren als Geschenksets, und bei Vorliegen von Angaben über genau bekannte natürliche Personen – Vor- und Nachname, Adresse der Empfänger (*für Geschenksets*);

Angaben über den gemeinnützigen Charakter der Güter;

Angaben über das Fahrzeug, mit dem die Waren befördert werden.

Waren, die in festlich dekorierte Kleinpäckungen verpackt sind und für die Verteilung an natürliche Personen während der Durchführung von feierlichen Wohltätigkeitsaktionen (Veranstaltungen) bestimmt sind, müssen in den (Lade-) Fracht-Papieren bzw. in der Frachtliste oder dem Warenverzeichnis als „Geschenksets“ mit der Liste der eingepackten Waren, deren Menge und Wert angegeben werden.

**5. Übertritt der Staatsgrenze der Republik Belarus**

Bis zur Ankunft der humanitären Güter auf dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion müssen dem Zollorgan vorläufige Informationen über die zur Einfuhr bestimmten Waren vorgelegt werden.

Das Verfahren zum Vorlegen der vorübergehenden Informationen über die zur Einfuhr in das Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion bestimmten Waren mit Kraftfahrzeugen, ist durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 56 vom 17. April 2018 festgelegt worden.

Im Namen des Frachtführers können die Dokumente (Papiere) durch einen Zollvertreter, bzw. durch die belarussische Partner-Organisation eingereicht werden, welche im Auftrag des

Frachtführers handeln. Die Information soll nicht später als 2 Stunden vor Einfuhr der Waren in die Republik Belarus übermittelt werden.

Die Zollabfertigung von ausländischer unentgeltlicher Hilfe erfolgt vorrangig.

Bei Ankunft an der Staatsgrenze der Republik Belarus informiert der Fahrer des die humanitären Güter befördernden Wagens unverzüglich einen Mitarbeiter des Zolls. Dabei legt er die Begleitpapiere und die Angaben über die Güter vor, einschließlich der Dokumente, welche die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen, einschließlich von Maßnahmen zur außertariflichen Regelung sowie der Hygienevorschriften, Einfuhrbestimmungen für Tiere, der Quarantänebestimmungen für Pflanzen und der Strahlenschutzvorschriften bestätigen.

Die Liste von Waren, für die eine zusätzliche Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe beim Übertritt der Grenze erforderlich ist, kann man auf der offiziellen Webseite der Eurasischen Wirtschaftsunion <http://www.eurasiancommission.org/> (für jede Art der Kontrolle ist eine einheitliche Warenliste festgelegt) einsehen unter:

Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 30 vom 21. April 2015 „Über Maßnahmen der außertariflichen Regelung“;

Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18. Juni 2010 „Über die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne in der Eurasischen Wirtschaftsunion“;

Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 317 vom 18. Juni 2010 „Über die Anwendung von veterinärmedizinischen Maßnahmen in der Eurasischen Wirtschaftsunion“;

Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 299 vom 28. Mai 2010 „Über die Anwendung von hygienisch-epidemiologischen Maßnahmen in der Eurasischen Wirtschaftsunion“.

**Beim Übertritt der Staatsgrenze der Republik Belarus sind den Mitarbeitern des Zolls folgende Dokumente und Angaben vorzulegen:**

Dokumente für das Fahrzeug der ausländischen Organisation;

Frachtpapiere (Ladepapiere);

Geschäftspapiere, die dem Beförderer für die beförderten Güter zur Verfügung stehen;

Dokumente, die die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen bestätigen (Lizenzen, (Genehmigungen);

Informationen zu:

Der staatlichen Registrierung des Fahrzeugs für den internationalen Verkehr;

dem Frachtführer (Name und Anschrift);

dem Herkunftsland und dem Bestimmungsland der Waren (Name);

dem Absender und dem Empfänger der Waren (Namen und Anschriften);

der Anzahl der Kolli, deren Kennzeichnung und Art der Verpackung der Waren;

den Waren (Namen und Codes der Waren gemäß der Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit auf der Ebene von mindestens sechs ersten Zeichen);

dem Bruttogewicht der Waren (in Kilogramm);

dem Vorhandensein (Fehlen) von Waren, deren Einfuhr in das Zollgebiet verboten oder beschränkt ist;

dem Ort und Datum der Ausstellung des internationalen Frachtbriefes;

den Identifikationsnummern der Behälter;

den Daten, die die Durchlaufung von phytosanitären, veterinärmedizinischen oder hygienisch-epidemiologischen Kontrollen bestätigen, wenn die Waren der Kontrolle unterliegen.

Die für die Zollabwicklung erforderlichen Informationen sind in eine der Staatssprachen der Republik Belarus (Russisch / Belarussisch) zu übersetzen.

Für die eingehende Ladung ist eine Transiterklärung für den weiteren Transport durch das Gebiet der Republik Belarus zum Bestimmungsort auszufüllen.

Das Formular der Transiterklärung und die Anleitung zum Ausfüllen der Transiterklärung sind durch den Beschluss der Zollunionskommission Nr. 289 vom 18. Juni 2010 festgelegt.

Die folgenden Informationen sind in die Transiterklärung aufzunehmen:

- 1) über den Absender und Empfänger von Waren gemäß den Beförderungspapieren, den Anmelder, den Frachtführer;
- 2) das Herkunftsland und das Bestimmungsland der Waren;
- 3) über das Fahrzeug, mit dem die Waren befördert werden;
- 4) Name, Menge und Wert der Waren nach den Geschäftspapieren, Frachtpapieren, (Ladepapieren);
- 5) über den Warencode gemäß der Warennomenklatur für Außenwirtschaftstätigkeit auf der Ebene von nicht weniger als den ersten 6 Zeichen;
- 6) das Bruttogewicht oder Volumen der Waren sowie die Menge der Waren in zusätzlichen Maßeinheiten, wenn der Einheitliche Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion in Bezug auf die angemeldeten Waren eine zusätzliche Maßeinheit für jeden Code der Warennomenklatur festlegt. Somit ist die zusätzliche Maßeinheit "Stück" für "Bleistifte mit verschiebbarem oder gleitendem Stift" vorgesehen. Im Verhältnis der einzelnen Bekleidungsarten - Größenmerkmale (Höhe und Umfang der Brust, in Zentimetern).
- 7) die Anzahl der Laderäume;
- 8) der Bestimmungsort der Waren gemäß den Beförderungsunterlagen (Ladepapieren);
- 9) über die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen (Einhaltung der Vorschriften zur außertariflichen Regelung, gesundheitlicher und epidemiologischer, phytosanitärer und veterinärmedizinischer Maßnahmen sowie Maßnahmen in Bezug auf Objekte des geistigen Eigentums);
- 10) über das geplante Umladen von Waren oder Ladearbeiten während des Transports.

Hinsichtlich der Waren, die in festlich dekorierte Kleinpackungen verpackt sind und zur Verteilung an Einzelpersonen im Rahmen von festlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen oder Aktionen bestimmt sind, kann die Versandanmeldung folgende Angaben enthalten:

Spalte 33 Ziffern "999999";

in Spalte 31 die allgemeine Bezeichnung der in den Geschenksets enthaltenen Waren. Gleichzeitig dürfen die Geschenksets keine Waren enthalten, deren Einfuhr verboten oder beschränkt ist.

Als Versandanmeldung können der Zollbehörde Frachtpapiere (Ladepapiere), Geschäftspapiere und/oder andere Dokumente vorgelegt werden.

Nach Erhalten der Genehmigung der Zollbehörde sind die Fahrzeuge mit Ladung innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Fristen an den von ihr bestimmten Ort zu überführen und zur Lagerung bereitzustellen.

Dabei ist keine Sicherheitsleistung für die Zahlung von Zöllen und Steuern auf humanitäre Güter erforderlich.

## **6. Vorübergehende Verwahrung von humanitären Gütern**

Die Frist für die vorübergehende Verwahrung von Waren beträgt 4 Monate.

Die Lagerung der Waren kann in ständigen oder vorübergehenden Zonen der Zollkontrolle erfolgen.

Die Lagerung von humanitärer Fracht in der ständigen Zollkontrollzone (in einem Lager zur vorübergehenden Verwahrung) verursacht zusätzliche Kosten für den Empfänger der Fracht - die belarussische Organisation - im Zusammenhang mit der Zahlung für die Dienstleistungen des Eigentümers des Lagers zur vorübergehenden Verwahrung für die Lagerung von Waren (ein Vertrag wird abgeschlossen).

Die Lagerung von humanitärer Fracht ist in der vorübergehenden Zollkontrollzone erlaubt. Zu diesem Zweck sollte der Empfänger der humanitären Fracht - der belarussischen Organisation - einen Antrag an die Zollstelle am Ort der vorübergehenden Zollkontrollzone richten. Es ist notwendig, in der Anfrage folgendes anzugeben:

Informationen über den Empfänger der Fracht;

Grund und Zweck der Gründung (vorübergehenden Verwahrung von Waren der unentgeltlichen ausländischen humanitären Hilfe unter Zollkontrolle an anderen Orten als in Lagern zur vorübergehenden Verwahrung);

Art der Zollkontrollzone;

der Zeitraum, für den die Einrichtung einer vorübergehenden Zollkontrollzone vorgesehen ist;

Ort (Adresse) und Grenzen der vorübergehenden Zollkontrollzone (Fläche / Ausmaße des Geländes / Plätze / Räumlichkeiten);

organisatorische, technische und andere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des bestehenden Regimes in der genannten Zollkontrollzone;

Ort der Zollabfertigung, an dem Zollvorgänge im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in Zollverfahren durchgeführt werden.

Dem Antrag sind sowohl eine grafische Darstellung der vorübergehenden Zollkontrollzone, die auf dem Plan des Territoriums (Geländes) einzutragen ist und vom Empfänger der Hilfeleistung – der belarussischen Organisation - genehmigt wird, als auch Kopien der Bescheinigung über die staatliche Registrierung bezüglich des Grundstücks, auf dem die vorläufige Zollkontrollzone

eingerrichtet werden soll, sowie in Bezug auf die darauf befindlichen Hauptgebäude (Bauten) beizufügen.

Das Antragsformular für die Einrichtung einer vorübergehenden Zollkontrollzone finden Sie auf den offiziellen Internetseiten der Zollstellen oder bei der Beantragung beim Zollamt.

Die Zollbehörde richtet nach Erteilung des Auftrags zur Errichtung einer vorübergehenden Zollkontrollzone eine vorläufige Kontrollzone ein, deren Ausrüstung und Kennzeichnung erfolgt.

Das Verfahren zur Schaffung und Kennzeichnung der vorübergehenden Zollkontrollzone, ihre Rechtsordnung wird durch den Beschluss des Ministerrates der Republik Belarus Nr. 674 vom 24. Mai 2007 "Über die Bestätigung der Verordnung über das Verfahren zur Schaffung und Kennzeichnung von Zollkontrollzonen und der Rechtsordnung der Zollkontrollzone" festgelegt.

Die Prozedur der Errichtung und Markierung der vorübergehenden Zollkontrollzone, ihre Rechtsordnung wird durch die Verordnung des Ministerrates der Republik Belarus vom 24. Mai 2007 № 674 "Über die Genehmigung der Verordnung über die Errichtung und Markierung der Zollkontrollzone und die Rechtsordnung der Zollkontrollzone" festgelegt.

Die Platzierung der Fracht in der vorübergehenden Zollkontrollzone wird durch die Einreichung einer elektronischen Benachrichtigung an die Zollbehörde durch die belarussische Organisation bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung für die Platzierung der Fracht in der vorübergehenden Zollkontrollzone erfolgt durch die Zollbehörde, die die Benachrichtigung über die Platzierung der Güter in der Zollkontrollzone registriert.

Bei der vorübergehenden Verwahrung von Waren in ihrem Zolllager ist die belarussische Organisation verpflichtet, ihre Sicherheit zu gewährleisten und den Zugang unbefugter Personen auszuschließen. Die vorübergehende Verwahrung ausländischer Waren, die Dritten gehören, im Zolllager des Empfängers der Waren ist nicht zulässig.

#### **6 a. Abnahme der Güter durch die belarussische Organisation**

Die Abnahme der Waren erfolgt durch die belarussische Organisation - Empfänger der Hilfsgüter, durch eine auf Beschluss des Leiters der Organisation gebildete Kommission, in Anwesenheit eines Vertreters des kommunalen vollziehenden und verfügenden Organes (*örtliche Verwaltungsbehörde*), das sich am Ort der Platzierung der Unterstützung befindet.

Nach den Ergebnissen der Abnahme der Hilfsgüter durch die belarussische Organisation wird der Akt der Abnahme der Hilfsgüter nach der von der Verwaltung des Präsidenten der Republik Belarus vorgeschriebenen Form erstellt (Verordnung vom 8. Februar 2016 № 2 "Über die Festlegung der Formen von Dokumenten", <http://dha.gov.by/zakonodatelstvo>, im Folgenden Verordnung genannt), der die tatsächliche Verfügbarkeit der Waren, die Übereinstimmung ihres Namens, ihrer Menge, ihrer Kosten mit den in der Beförderungs- (Fracht-) und sonstigen Dokumenten angegebenen Informationen widerspiegelt, nach denen die Waren eingeführt wurden.

Beim Fehlen des Wertes der Eingangswaren in Frachtpapieren (Ladepapieren) und sonstigen Dokumenten, nach denen die Waren eingeführt wurden, wird der Wert dieser Waren von der

Kommission auf der Grundlage des Wertes identischer, homogener oder ähnlicher Waren bestimmt.

Wird bei der Abnahme von Hilfsgütern deren Untauglichkeit für die weitere Verwendung festgestellt, wird ein Akt über die Untauglichkeit der Hilfsgüter nach der in der Verordnung vorgeschriebenen Form erstellt (<http://dha.gov.by/zakonodatelstvo>). In diesem Fall sind die Hilfsgüter an den Absender zurückzugeben, und wenn eine solche Rückgabe unmöglich ist, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu vernichten.

Wenn Nichtübereinstimmung festgestellt wurde, sind sowohl ein Schreiben der ausländischen Partnerorganisation beizufügen, in dem die Gründe für erläutert werden, warum die Angaben in den Frachtpapieren (Ladepapieren) und sonstigen Dokumenten, nach denen die Hilfsgüter eingeführt wurden, und die tatsächlich festgestellten Angaben über die Hilfsgüter nicht übereinstimmen, als auch die Übereinstimmung der Informationen, die in dem von dem belarussischen Organisation (Einzelunternehmer) erstellten Akt über die Abnahme der Hilfsgüter angegeben sind, abzustimmen.

Nach der Abnahme der ausländischen unentgeltlichen Hilfe wendet sich die belarussische Organisation an das Departement.

Die Verwendung der Hilfsgüter ist vor Erhalt der Registrierungsbescheinigung verboten.

## **7. Zollverfahren und Freigabe der Güter**

Nachdem die Fracht im Departement registriert wurde, muss die belarussische Empfängerorganisation eine Zollerklärung der Hilfsgüter bei der Zollbehörde abgeben, um die Fracht in eines der Zollverfahren einzuordnen.

Wenn die Menge der in die Republik Belarus eingeführten Hilfsgüter nicht der in Frachtpapieren (Ladepapieren) und sonstigen Dokumenten, nach denen sie eingeführt (erworben) wurden, angegebenen Menge entspricht, sowie wenn während der Abnahme der Hilfsgüter deren Untauglichkeit für die weitere Verwendung festgestellt wird, dann wird die Zollerklärung ausschließlich für die abgenommenen Hilfsgüter, d.h. im Akt über deren Abnahme aufgeführten Waren, abgegeben. Die in der Zollerklärung aufgeführten Waren werden in das Zollverfahren der Überlassung zum internen Gebrauch überführt. Informationen über Waren, die für die weitere Verwendung ungeeignet sind, sowie über Waren, die nicht der in den Frachtpapieren (Ladepapieren) und sonstigen Dokumenten angegebenen Menge entsprechen, sind der Zollbehörde vorzulegen.

Güter, die nicht als ausländische unentgeltliche Hilfe in das Zollverfahren zur Überlassung zum internen Gebrauch überführt werden, unterliegen den nach dem Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion vorgesehenen Zollverfahren.

Enthalten die humanitären Hilfsgüter Waren, deren Einfuhr verboten oder beschränkt ist (ohne entsprechende Genehmigungen), einschließlich derjenigen, die einer veterinärmedizinischen oder phytosanitären, hygienisch-epidemiologischen Kontrolle (Aufsicht) unterliegen (ohne entsprechende Informationen über die obengenannten Kontrollen), wird die Zollbehörde die Freigabe dieser Güter verweigern.



Bei der Einfuhr von Waren, die Objekte des geistigen Eigentums enthalten, die in das nationale Zollregister für Objekte des geistigen Eigentums eingetragen sind, ergreifen die Zollbehörden Maßnahmen zum Schutz von Objekten des geistigen Eigentums.

Das nationale Zollregister für geistiges Eigentum ist auf dem einheitlichen Internetportal der Zollbehörden [www.customs.gov.by](http://www.customs.gov.by) im Bereich „Участникам ВЭД“ (Für Außenhandelssteilnehmer), Unterbereich „Бизнесменам“ (Für Geschäftsleute), Rubrik „Защита прав на объекты интеллектуальной собственности“ (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum“ einsehbar: ([http://www.customs.gov.by/ru/intellectualnaya\\_sobstvennost-ru/](http://www.customs.gov.by/ru/intellectualnaya_sobstvennost-ru/))

Außerdem ist es zulässig, bei der Deklaration humanitärer Hilfsgüter ein vom Absender beglaubigtes Warenverzeichnis als Geschäftspapier vorzulegen.

Sollte ein solches Verzeichnis fehlen, kann eine Kopie des Protokolls über die Abnahme der ausländischen unentgeltlichen Hilfe verwendet werden.

Werden für die ausländische unentgeltliche Hilfe Zoll- und Steuervergünstigungen gewährt, haben die Empfänger bei der Deklaration der Hilfe der Zollbehörde vorzulegen:

- eine Kopie der Bescheinigung über die Registrierung der Hilfe, welche die Angaben über die festgelegten Zoll- und Steuervergünstigungen enthält;
- eine Kopie des mit dem Departement abgestimmten Plans über die zweckgebundene Verwendung (Verteilung) der ausländischen unentgeltlichen Hilfe;
- eine Kopie des Protokolls über die Abnahme der ausländischen unentgeltlichen Hilfe.

Die Anleitung zum Ausfüllen der Warendeklaration kann eingesehen werden unter: <http://www.eurasiancommission.org/ru/Lists/EECDocs/Приложение1.doc>.

Nach der Überlassung der ausländischen unentgeltlichen Hilfe im Zollverfahren „Überlassung zum internen Gebrauch“ müssen die Waren vom Empfänger für Zwecke verwendet werden, die in dem mit dem Departement abgestimmten Plan der zweckgebundenen Verwendung (Verteilung) der unentgeltlichen Auslandshilfe genannt werden.



# Einfuhr von Waren als ausländische unentgeltliche Hilfe in die Republik Belarus

1.



**Belarussische Organisation in die Empfängerliste aufnehmen lassen**

2.



**Mautbefreiung erhalten**

3.



**Ladung für den Versand zusammenstellen**



**Verbotene Waren**



Waren für unterschiedliche Empfänger nicht vermischen



Waren einzeln verpacken, nicht untereinander und nicht mit anderen Warenarten vermischen



Waren, die einer hygienisch-epidemiologischen, phytosanitären oder veterinärmedizinischen Kontrolle unterliegen, einzeln verpacken



Anzugeben sind: Inhalt von Geschenksets; Empfänger (falls bekannt)

4.



**Begleitpapiere für die Ladung ausstellen**

5.



**Übertritt der Grenze der Republik Belarus**



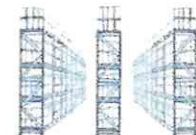
vor Ankunft an der Grenze Informationen der Zollbehörde zukommen lassen



bei Ankunft an der Grenze hygienische, veterinärmedizinische und phytosanitäre Kontrolle durchlaufen (falls eine solche Ware vorhanden)

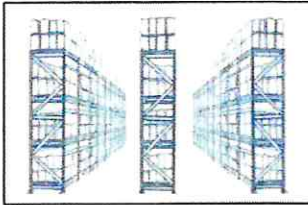


bei Ankunft an der Grenze Zollbeamte benachrichtigen, Begleitpapiere und Information über die Ladung vorlegen, welche die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen bestätigen



Nach zollbehördlicher Bewilligung Ladung in die vorübergehende Verwahrung überführen

6.



**Vorübergehende Verwahrung  
humanitärer Hilfsgüter  
(bis zu 4 Monaten)**

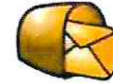
**Ständige Zollkontrollzone**

oder

**Vorübergehende  
Zollkontrollzone**

Vorübergehende  
Verwahrung  
von Waren, die  
Dritten gehören,  
ist nicht zulässig

Dienstleistungen des  
Verwahrungslagerhalters  
müssen bezahlt werden  
(Abschluss eines Vertrags)



Belarussische Organisation  
reicht bei der Zollbehörde  
einen Antrag ein

der Zollbehörde  
Benachrichtigung  
zusenden

7.



**Abnahme der Waren durch  
die belarussische Seite**

Abnahmeprotokoll aufstellen,  
Abnahme beim Departement für  
humanitäre Angelegenheiten  
anmelden



Hilfsgüter dürfen vor Erhalt  
der Bescheinigung über ihre  
Registrierung nicht  
verwendet werden

8.



**Deklaration der Waren  
bei der Zollbehörde**

Zollerklärung ausfüllen;  
Genehmigungspapiere vorlegen;  
Angaben vorlegen, dass der Empfänger  
Zoll- und Steuervergünstigungen genießt



Die Waren müssen vom  
Empfänger für Zwecke  
verwendet werden, die dem  
abgestimmten Plan entsprechen